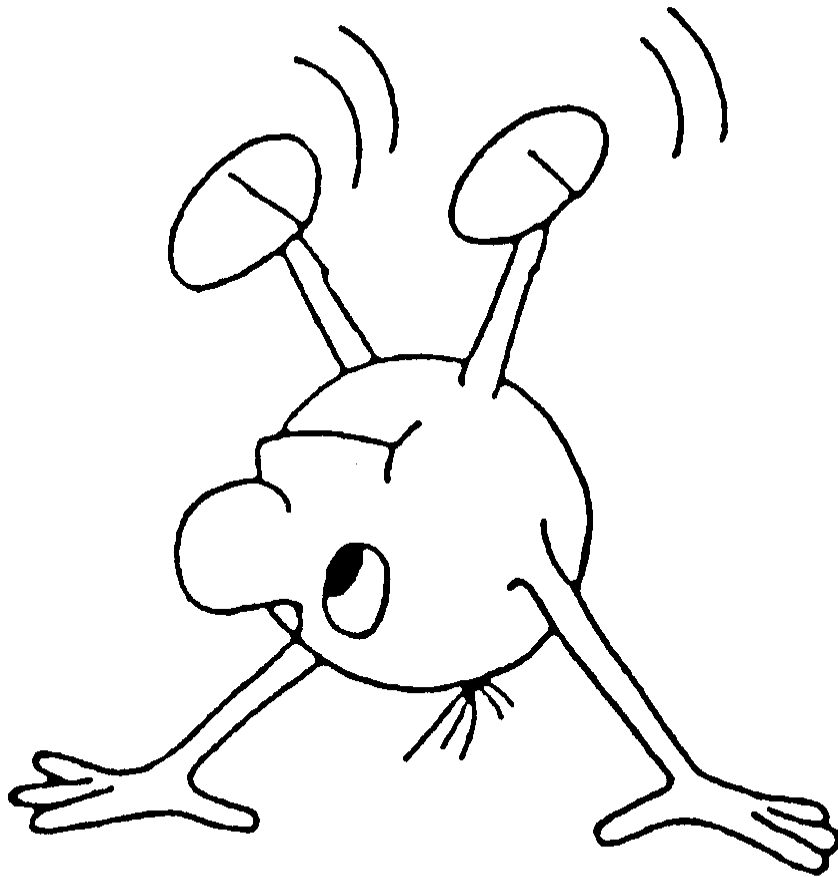




Jugendordnung

der Turnerjugend Lenne-Volme





Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde für alle Begriffe in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll und sowohl die weibliche als auch die männliche Schreibweise für die entsprechenden Begriffe gemeint ist.

S1 Name und Mitgliedschaft

Die Turnerjugend Lenne-Volme ist die Gemeinschaft aller jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen des Lenne-Volme-Turngaues (LVG), sowie ihrer gewählten und berufenen Mitarbeiter.

S2 Grundsätze

Die Jugendarbeit in der Turnerjugend Lenne-Volme orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- 2.1 Die Grundlage ihrer Arbeit ist das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.
- 2.2 Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.
- 2.3 Die Turnerjugend setzt von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte voraus. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 2.4 Sie fördert die selbstständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst ist und danach handelt.
- 2.5 Sie will dazu beitragen, dass sich ihre Mitglieder zu gesunden und lebensfrohen Menschen entwickeln.

S3 Aufgaben der Turnerjugend Lenne-Volme

- 3.1 Die Hauptaufgabe der Turnerjugend ist die umfassende Förderung der Bewegungskultur. Zugleich erfüllt die Turnerjugend in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschafts-bildungs- und gesundheitspolitische Aufgaben.
- 3.2 Grundlage für alle Maßnahmen ist die Berücksichtigung der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung der jungen Menschen unter Beachtung ganzheitlicher Gesundheitsaspekte.
- 3.3 Die Turnerjugend bemüht sich um eine altersgemäß gestaltete Freizeit. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen junger Menschen und legt Wert auf die Bildung von Turnerjugendgruppen.
- 3.4 Zur Turnerjugendarbeit gehört es, die Kultur des eigenen Volkes als auch das Verständnis für fremde Kulturen zu fördern. Durch internationale Begegnungen und andere geeignete Maßnahmen trägt sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker bei.



§4 Verwaltung

Die Turnerjugend des Lenne-Volme-Turngaues verwaltet sich selbst unter Anerkennung der Satzung und Ordnung des Lenne-Volme-Turngaues.

§5 Organe

Die Organe der Turnerjugend sind:

- 5.1 **Die Vollversammlung** *siehe §6*
- 5.2 **Der Vorstand** *siehe §7*

§6 Vollversammlung

- 6.1 Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Turnerjugend Lenne-Volme. Sie tagt alle 2 Jahre.
- 6.2 Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ihr gehören stimmberechtigt an:
 - 6.2.1 die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses.
 - 6.2.2 Die Abgeordneten der Turnerjugend aus den Mitgliedsvereinen.

Die Gesamtzahl der Stimmberechtigten richtet sich nach der letzten Bestandserhebung der Mitglieder bis 27 Jahre. Je angefangene 50 Kinder und Jugendliche entsenden die Mitgliedsvereine einen Delegierten. Die Delegierten sollen mindestens 14 Jahre und nicht älter als 30 Jahre sein. Ausnahmen müssen sich auf ein Drittel der Vereinsabordnung beschränken.
- 6.3 Der Vorstand bestimmt Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Vollversammlung und gibt diese mindestens 4 Wochen vorher im amtlichen Mitteilungsblatt des Westfälischen Turnerbundes bekannt.
- 6.4 Der Vollversammlung obliegt es:
 - 6.4.1 den Bericht des Vorstandes entgegen zu nehmen,
 - 6.4.2 die Richtlinien für die Arbeit der Turnerjugend festzulegen,
 - 6.4.3 einen ständigen Vertreter (Jugendwart/in) aus dem Jugendvorstand in den Vorstand des Lenne-Volme-Turngaus zu wählen.
 - 6.4.4 die Delegierten für den Gaurturntag und die Vollversammlung der Westfälischen Turnerjugend zu wählen. (In den Jahren zwischen den Vollversammlungen wird dies vom Hauptausschuss beschlossen.)
 - 6.4.5 über Anträge zu beschließen.
 - 6.4.6 Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.



§7 Vorstand

- 7.1 Der **Vorstand der Turnerjugend Lenne-Volme** bildet der Jugendwart, dieser wird von der Vollversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt .
- 7.2 Der Jugendwart erledigt nach den Beschlüssen und Aufträgen der Vollversammlung und des Hautausschusses alle dadurch anfallenden Arbeiten, sowie die laufenden *Geschäfte* der Turnerjugend.
- 7.3 Besondere Aufgaben sind:
- 7.3.1 Die Vertretung der Turnerjugend in allen Angelegenheiten nach innen und außen,
 - 7.3.2 Die Beratung von Grundsatzfragen,
 - 7.3.3 Die Benennung von Vertreter/innen für die Gremien des Lenne-Volme-Turngaues und der Westfälischen Turnerjugend sowie deren Stellvertretung,
 - 7.3.4 Die Berufung der Mitarbeiter/innen in die Arbeitskreise und Projektgruppen.
- 7.4 Der Jugendwart befindet über die Aufteilung der der Turnerjugend zufließenden Mittel und regelt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand den *Geschäftsverkehr* und alle damit anfallenden Arbeiten.
- 7.5 Besondere Aufgaben im sportfachlichen Bereich erledigt der Jugendwart, indem er die entsprechenden *Gau-Fachwarte* , Arbeitskreise und Mitarbeiter hinzuzieht.

§8 Arbeitskreise

Der Jugendwart kann zur Durchführung verschiedener Arbeiten Arbeitskreise bilden.

§9 Projektgruppen

Zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben setzt der Vorstand Projektgruppen ein, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer Aufgabe oder mit der Auflösung durch den Jugendwart endet.

§10 Änderung der Jugendordnung

Eine Änderung der Jugendordnung der Lenne-Volme Turnerjugend bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen.

Zuletzt geändert und verabschiedet durch die Jugendvollversammlung des Lenne-Volme Turngau am 14.03.2015